

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
2021
der
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet
Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Halle (Saale)

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Mansfelder Straße 48

06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.1.2 Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	8
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	8
4.3.2 Finanzlage	10
4.3.3 Ertragslage	11
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	12
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG zum 31. Dezember 2021 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 7. Oktober 2021 der

**Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG,
Halle (Saale)**

(im Folgenden auch "EgIG" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Komplementärin der Gesellschaft den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Geschäftsfortführung (Going Concern) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Das Hauptziel der EglG ist der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Industriegrundstücken im Wirtschaftsraum Halle-Saalekreis.

Zum Zweck der Beplanung, der Erschließung sowie der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park“ umbenannt) wurde die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (EglG) gegründet. Die Stadt beabsichtigte, in Kooperation mit den Nachbargemeinden Peißen, Dölbau, Queis und Reußen, in diesem Areal kurzfristig rund 230 ha gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Im Jahr 2021 konnte eine Restfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 0,9 ha sowie eine Optionsfläche in der Größe von 3,4 ha verkauft werden. Die mit diesen Grundstücksverkäufen verbundenen Verkaufserlöse wurden in 2021 für die Gesellschaft umsatzwirksam und stützen insofern die Liquidität der Gesellschaft.

Am 21. Dezember 2021 erhielt die EVG als erster Antragssteller bundesweit einen Zuwendungsbescheid für Fördermittel aus dem Förderprogramm „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten – STARK“ in von Höhe von bis zu 2,6 Mio. EUR. Der Zuwendungsbescheid umfasst die Förderung zur Organisation der zwei Leuchtturmprojekte (Revitalisierung RAW-Gelände, Umsetzung Star Park 2) und das Zentrum für nachhaltige Materialien im Technologie Park nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, Kosten für die Gesamtsteuerung des Strukturwandelprozesses der Strukturwandelprojekte der Stadt Halle (Saale), Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Beteiligungsprozesse, die wissenschaftliche Begleitforschung des Strukturwandelprozesses und die Erstellung einer Klimabilanz.

Für die Unterstützung der Strukturwandelprozesse in der Stadt Halle (Saale) wurde die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis (EVG) beauftragt, als kommunale Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft die federführende Rolle bei der Umsetzung der Leuchtturmprojekte zu übernehmen.

Aufgrund der fehlenden Flächen zur freien Vermarktung lag das Jahresergebnis im Jahr 2021 bei -223 TEUR (Vorjahr 198 TEUR). Geplant war entsprechend des geänderten Wirtschaftsplanes ein Jahresfehlbetrag von -239 TEUR.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war auf der Grundlage eigener Einnahmen und bestehender Eigenkapitalausstattung während des gesamten Geschäftsjahres 2021 und auch darüber hinaus gesichert. Die Gesellschaft wies per 31. Dezember 2021 einen Liquiditätsbestand i. H. v. 7,123 TEUR (Vorjahr: 5,554 TEUR) aus.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der EglG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Der Gesellschaft stehen frei verfügbar per 31. Dezember 2021 lediglich noch ca. 3,2 ha vermarktbare Fläche zur Verfügung. Für weitere ca. 36 ha sind derzeit Kaufvertragsangebote mit unterschiedlichen Unternehmen und unterschiedlicher Laufzeit vereinbart. Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspartner diese Kaufangebote für die geplanten Erweiterungsabsichten ihrer schon bestehenden Unternehmen in Anspruch nehmen.

Die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes und die Revitalisierung des RAW-Geländes zu einem neuen Stadtteil innerhalb des Stadtgebietes werden in den kommenden Jahren voraussichtlich Betätigungsfelder für die EglG sein. Die entsprechenden Aufträge durch die Stadt Halle (Saale) sind erfolgt.

Die Gesellschaft selbst kann aus den zwischenzeitlich vereinnahmten Verkaufserlösen sowohl ihren eigenen laufenden Aufwand als auch den sich aus der Geschäftsbesorgung durch die EVG entstehenden Aufwand noch ohne Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt bestreiten.

2.1.2 Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung

Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen der Gesellschaft erscheint uns die Darstellung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend.

Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, ergeben sich aus unserer Sicht nicht.

Ohne dies einzuschränken weisen wir jedoch darauf hin, dass sich ein Risiko aus der Vermarktung der zum Verkauf stehenden Gewerbeflächen ergibt. Soweit es der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG nicht gelingt, durch Veräußerung weiterer Teilflächen in der Folgezeit eigene Liquidität zu erwirtschaften, ist sie auf die Sicherung der Liquidität durch die Stadt Halle (Saale) angewiesen. Derzeit sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine zukünftige andere Handhabung hinweisen.

Sonstige Unrichtigkeiten oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung darstellen, haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie das in analoger Anwendung von § 91 Absatz 2 AktG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2022 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Halle (Saale) durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie den IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Analyse der einzelnen Unternehmensprozesse (Einkauf Dienstleistungen, Bautätigkeit, Zahlungsverkehr)
- Prüfung der korrekten Abgrenzung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Analyse der Entwicklung der Umsatzerlöse und Aufwendungen aus der Bautätigkeit und den weiterberechneten Kosten
- Überprüfung der Angaben im Anhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben. Unsere Prüfungshandlungen zum Lagebericht waren auf die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben gerichtet.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten und haben wir erhalten.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Überleitung der Eröffnungsbilanzwerte aus der Buchhaltung des Unternehmens und aus dem Vorjahresprüfungsbericht
- Prozessaufnahme und Identifizierung von Risiken im Bereich der Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV Kanzlei Rechnungswesen durchgeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Software ist von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 28. März 2021 bestätigt.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der EglG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Bilanzierung erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des HGB, entsprechend der ergänzenden Vorschriften des KVG LSA, für große Kapitalgesellschaften.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss der EglG vermittelt gemäß § 264 Absatz 2 HGB insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Vorjahres wurden beibehalten. Die Bewertungsstetigkeit wurde gewahrt.

Hinsichtlich der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen und zutreffenden Darstellungen im Anhang der Gesellschaft.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur**

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. Verkau	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Vorräte	5.103,2	41,2	5.762,9	39,4	-659,7	-11,4
Forderungen	46,7	0,4	1.538,6	10,5	-1.491,9	-97,0
Sonstige Vermögensgegenstände	79,1	0,6	1.701,4	11,6	-1.622,3	-95,4
Flüssige Mittel/Wertpapiere	7.123,8	57,5	5.555,0	38,0	1.568,8	28,2
Umlaufvermögen	12.352,7	99,7	14.557,9	99,5	-2.205,1	-15,1
Rechnungsabgrenzungsposten	35,5	0,3	69,8	0,5	-34,3	-49,1
Summe Aktiva	12.388,1	100,0	14.627,7	100,0	-2.239,6	-15,3

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	12.193,5	98,4	14.148,7	96,7	-1.955,2	-13,8
Rückstellungen	59,8	0,5	59,8	0,4	0,0	0,0
Lieferverbindlichkeiten	48,3	0,4	367,4	2,5	-319,1	-86,9
Gesellschafterverbindlichkeiten	86,5	0,7	51,7	0,4	34,8	67,3
Verbindlichkeiten	48,3	0,4	367,4	2,5	-319,1	-86,9
Summe Passiva	12.388,1	100,0	14.627,7	100,0	-2.239,6	-15,3

Die Vorräte im Geschäftsjahr sind im Wesentlichen durch den Verkauf von Teilflächen (Azurite, Lange; insges. TEuro 433,1) gesunken. Zudem wurde die Nacherschließung im Star Park (TEuro 1.078,8) durch Kostenbeteiligung (TEuro 900) und Fördermittel (TEuro 437) refinanziert.

Forderungen sind aufgrund der Zahlung eines Grundstücksverkaufs aus dem Vorjahr (TEuro 1.381,9) gesunken. Fördermittel, welche im Vorjahr beantragt wurden (TEuro 1.492,9), wurden im Geschäftsjahr ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von TEuro 222,8 erzielt. Zudem wurden Euro 1,7 Mio. an den Gesellschafter zurückgezahlt.

Verbindlichkeiten des Vorjahres aus Bautätigkeiten wurden im Geschäftsjahr bezahlt. Folglich haben die Lieferverbindlichkeiten um TEuro 319 abgenommen.

Die oben aufgeführten Veränderungen haben im Geschäftsjahr zur Erhöhung der flüssigen Mittel (TEuro +1.568,8) geführt.

4.3.2 Finanzlage

Die Finanzlage des Unternehmens ist geprägt durch einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln. Kurzfristig kann die Gesellschaft alle fälligen Verpflichtungen aus den liquiden Mitteln begleichen. Das Anlagevermögen ist vollständig durch das Eigenkapital gedeckt. Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen fristgerecht bedient.

Nachfolgend wird die Entwicklung der finanziellen Lage der Gesellschaft anhand einer Mittelverwendungsrechnung dargestellt:

Bewegungsbilanz	TEuro	TEuro
A. Mittelverwendung		
1. Erhöhung des Umlaufvermögens		
liquide Mittel		1.569
2. Rückzahlung von Eigenkapital		1.732
3. Rückführung von Fremdmitteln		
Lieferantenverbindlichkeiten		319
4. Finanzwirtschaftlicher Fehlbetrag		223
Gesamt		3.843
B. Mittelherkunft		
1. Reduzierung des Umlaufvermögens		
Vorräte	660	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.492	
sonstige Vermögensgegenstände	1.622	3.774
2. Erhöhung von Fremdmitteln		
Gesellschafterverbindlichkeiten		35
3. Rechnungsabgrenzungsposten		34
Gesamt		3.843

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	2.362,8	144,2	1.923,1	98,7	439,7	22,9
Bestandsveränderungen	-723,7	-44,2	25,5	1,3	-749,2	-2.938,0
Gesamtleistung	1.639,1	100,0	1.948,6	100,0	-309,5	-15,9
sonstige betriebliche Erträge	502,6	30,7	1.493,0	76,6	-990,4	-66,3
Erträge gesamt	2.141,7	130,7	3.441,6	176,6	-1.299,9	-37,8
Materialaufwand	1.826,5	111,4	2.533,1	130,0	-706,6	-27,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	538,4	32,8	710,2	36,4	-171,8	-24,2
Finanzaufwand	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	-
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,5	-0,0	0,2	0,0	-0,7	-350,0
Aufwendungen gesamt	2.364,6	144,3	3.243,5	166,5	-878,9	-27,1
Jahresergebnis	-222,9	-13,6	198,1	10,2	-421,0	-212,5

Die Ertragslage der EglG ist grundsätzlich geprägt von den zu realisierenden industriellen Erschließungsmaßnahmen in der Region Halle-Saalekreis.

Umsatzerlöse im Berichtsjahr sind im Wesentlichen durch Verkauf von Grundstücken (TEuro 787) sowie durch Weiterberechnung und Standortbetreuung (TEuro 1.575) entstanden.

Die Maßnahmen zur Nacherschließung werden im Wesentlichen durch die Investitionsbank gefördert, sodass die Bestandsveränderung überwiegend aus dem Abgang von Teilflächen resultieren (TEuro 433).

Die Ertragszuschüsse (TEuro 501,4) und Materialaufwendungen (TEuro 1.086) für Nacherschließungen sind im Vergleich zum Vorjahr (TEuro 1.493,0 bzw. TEuro 1.908,7) deutlich gesunken, da die Nacherschließungstätigkeiten im Star Park rückläufig waren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen die Geschäftsführungsentgelte der EVG (TEuro 352, Vorjahr TEuro 470), Beratungskosten (TEuro 69, Vorjahr TEuro 41) sowie Nebenkosten des Geldverkehrs (TEuro 31, Vorjahr TEuro 59). Ausgaben für eine Machbarkeitsstudie (TEuro 69) fielen nur im Vorjahr an.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 6 (Fragenkatalog des IDW zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 10. Mai 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der EglG, Halle (Saale), zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats der Komplementärin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat der Komplementärin ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur

auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Halle (Saale), 10. Mai 2022

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ch. Böhme'.

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kapitalanteile Kommanditisten		25.000,00	25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung		1,00	1,00	II. Rücklagen		0,00	1.518.517,06
Summe Anlagevermögen		1,00	1,00	III. Gewinnvortrag		12.391.292,84	12.407.121,50
B. Umlaufvermögen				IV. Jahresfehlbetrag		222.830,58	198.094,28-
I. Vorräte				Summe Eigenkapital		12.193.462,26	14.148.732,84
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		5.103.157,84	5.762.861,79	B. Rückstellungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Rückstellungen		59.828,01	59.828,01
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.655,38		1.538.632,50	C. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Vermögensgegenstände	79.065,10		1.701.408,37	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.324,00		367.428,43
		125.720,48	3.240.040,87	2. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	86.534,59		51.665,91
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		7.123.775,84	5.554.991,52			134.858,59	419.094,34
Summe Umlaufvermögen		12.352.654,16	14.557.894,18				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		35.493,70	69.760,01				
		12.388.148,86	14.627.655,19			12.388.148,86	14.627.655,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.362.811,67	1.923.142,54
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	723.662,08	25.489,68-
3. sonstige betriebliche Erträge	502.641,22	1.493.044,48
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.826.453,26	2.533.110,83
5. Personalaufwand		
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40,00	40,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	538.422,13	710.242,59
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	240,00	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	534,00-	189,00
9. Ergebnis nach Steuern	222.830,58-	198.094,28
10. Jahresfehlbetrag	222.830,58	198.094,28-

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firmenname laut Registergericht:	Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Halle (Saale)
Registergericht:	Stendal
Register-Nr.:	HRA 32533

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Beim Jahresabschluss wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Angaben zur Bilanz

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden größere Beträge für Umsatzsteuer- und im Folgejahr abziehbare Vorsteuerbeträge erfasst.

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Erschließungsmaßnahmen	36.311,01	0,00	0,00	36.311,01
Haftungsvergütung	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
Archivierung	5.017,00	0,00	0,00	5.017,00
Abschlusskosten	16.000,00	-16.000,00	16.000,00	16.000,00
Summe	59.828,01	-16.000,00	16.000,00	59.828,01

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 94.822,32 Euro (Vorjahr: 419.094,34 Euro).

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 46.379,57 Euro (Vorjahr: 51.665,91 Euro).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Verkäufen von Grundstücken und Standortbetreuung bzw. Weiterberechnung von Fremdleistungen.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Erschließung der Grundstücke des Star Parks sowie die laufenden Grundstücksaufwendungen und Aufwendungen zur Weiterberechnung aus dem Star Park.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Robert Weber geführt.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 5.600 Euro.

Unterschrift der Geschäftsführung

Halle (Saale) 15.05.2022

Ort, Datum



Unterschrift

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 22. November 2000 wurde zum Zweck der Beplanung, der Erschließung und der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park“ umbenannt) die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH, Halle, (seit 17. Juli 2002 Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH) gegründet.

Die Gründung der stadteigenen Gesellschaft war ein wichtiger Baustein zur Entwicklung des gemeindeübergreifenden Star Parks. Die Stadt beabsichtigte, in Kooperation mit den Nachbargemeinden Peißen, Dölbau, Queis und Reußen, in diesem Areal kurzfristig rund 230 ha gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Hauptziel der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Industriegrundstücken im Wirtschaftsraum Halle-Saalekreis.

Im Zusammenhang mit der Vermarktung der Anfang 2019 noch verfügbaren Ansiedlungsflächen im Star Park und einem sehr bedeutsamen Ansiedlungserfolg eines Fertigungsunternehmens aus dem Zulieferbereich der Automobilproduktion zeigte sich, dass es weiteren infrastrukturellen Erschließungsbedarf gibt. In Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Halle (Saale) und dem Wirtschaftsministerium des Landes wurde ein Fördermittelantrag erarbeitet, durch die Stadt Halle (Saale) gestellt und von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 27. September 2019 antragsgemäß positiv beschieden. Die EglG hat die genehmigten Fördermittel auf Grundlage des mit ihr fortbestehenden Erschließungsvertrages zum Star Park von der Stadt Halle (Saale) gemäß Mittelanforderung erhalten und wird den verbleibenden Eigenmittelanteil selbst tragen.

Auf dieser Grundlage und im Auftrag der Stadt Halle (Saale) führte die EglG mit ihrer geschäftsführenden Komplementärin, der EVG, diese Erschließung durch, die Ende Januar 2020 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu einer Vergabeentscheidung geführt wurde. Die Erschließungsmaßnahme wurde im Juni 2021 abgeschlossen. Sie stellt nur einen ersten Bauabschnitt der insgesamt erforderlichen infrastrukturellen Nacherschließung dar. Zwei weitere Bauabschnitte sind als Voraussetzung zur Nutzbarmachung verbliebener Restansiedlungsflächen erforderlich. Entsprechende Planungen sind in Gang gesetzt worden. Es wurden seitens der Stadt Halle (Saale) dafür öffentliche Fördermittel aus dem GRW-Programm bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Nacherschließung der Infrastruktur inklusive Kapazitätserweiterung des Stromnetzes durch eine Verbesserung der äußeren Erschließung im Oktober 2020 und zur Nacherschließung einer Gleisanbindung im Februar 2021 gestellt.

B. Darstellung der Lage

Die aus den geschaffenen Erschließungsanlagen erwachsenden Folgekosten aus Betrieb und Unterhaltung sind teilweise durch die Gesellschaft zu tragen bzw. so lange zu tragen, bis der Eigentumsübergang erfolgt ist. In einigen Bereichen wird die Gesellschaft auch nach Eigentumsübergang an die einzelnen neuen Rechtsträger mit zu finanzierenden Anlaufverlusten wegen der noch ungenügenden Auslastung der geschaffenen Infrastruktur konfrontiert. Diese Folgekosten der Erschließung werden von der Gesellschaft aus den erzielten Grundstücksverkäufen finanziert.

Die EglG wird die Energieanlagen im Star Park auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH bis mindestens 31.Dezember 2021 vorläufig weiter als Kundenanlage gemäß §3 Nr. 24a EnWG betreiben.

Eine Bewertung des Status der Kundenanlage und die Prüfung ob, wann und unter welchen Umständen die Energieanlagen in ein öffentliches Netz überführt werden können oder ob es alternative Betriebsmöglichkeiten gibt, wurde im Jahr 2021 durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und bewertet. Es wird angestrebt das Netz ab dem Jahr 2022 als Netz der allgemeinen Versorgung zu betreiben. Die dafür notwendigen Prüfungen und Ausschreibungen sind durch die EVG angestoßen worden.

Im Jahr 2021 konnte eine Restfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 0,9 ha sowie eine Optionsfläche in der Größe von 3,4 ha verkauft werden. Die mit diesen Grundstücksverkäufen verbundenen Verkaufserlöse wurden in 2021 für die Gesellschaft umsatzwirksam und stützen insofern die Liquidität der Gesellschaft.

Ein Optionsverkauf von 3,1 ha wurde ebenfalls im Jahr 2021 notariell beurkundet, jedoch ist der Zahlungseingang erst im Jahr 2022 liquiditätswirksam. Weitere ca. 36 ha sind durch Kaufvertragsangebote notariell beurkundet, welche bis teilweise 31.Dezember 2029 bestehen.

Ein erster Bauabschnitt für die Nacherschließung der Optionsflächen des Industriegebietes mit baulichen Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung wurde am 30. Juni 2021 abgeschlossen. Auf diesen ersten Bauabschnitt sollen zwei weitere Bauabschnitte zur Erschließung der Flächen mit Gas, Strom (inklusive äußerer Erschließung durch Kapazitätserweiterung des Stromnetzes), Trinkwasser, Abwasser, Regenwasserentsorgung, Straßenbaumaßnahmen sowie die Nacherschließung mittels Schienenanbindung erfolgen.

Für diese zwei Bauabschnitte wurden im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 entsprechende Fördermittelanträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht. Diese Fördermittelanträge müssen jetzt zum Erhalt eines entsprechenden Zuwendungsbescheides durch entsprechende Planungsleistungen vervollständigt werden.

Aufgrund der fehlenden Flächen zur freien Vermarktung lag das Jahresergebnis im Jahr 2021 bei -223 TEUR (Vorjahr 198 TEUR). Geplant war entsprechend des geänderten Wirtschaftsplanes ein Jahresfehlbetrag von -239 TEUR.

Die Stadt Halle (Saale) und auch die Geschäftsführung der EglG sehen weiterhin einen dringlichen Bedarf an sofort verfügbaren, in der Qualität des Star Park erschlossenen Ansiedlungsflächen. Die bestehende Nachfrage von Projektentwicklern und Investoren bestätigt dies.

Im September 2020 wurde durch die Komplementärin der EglG, die EVG, ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten – STARK“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. Mit diesem Förderprogramm, welches Teil des Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen ist, können konsumtive Ausgaben beispielsweise für Personal oder Sachmittel zur Umsetzung der Strukturwandelprojekte mit bis zu 90% gefördert werden. Der Eigenanteil soll durch die EglG aufgebracht werden.

Am 21. Dezember 2021 erhielt die EVG als erster Antragssteller bundesweit einen Zuwendungsbescheid für Fördermittel in von Höhe bis zu 2,6 Mio. EUR bis zum Jahr 2024. Der Zuwendungsbescheid umfasst die Förderung zur Organisation der zwei Leuchtturmprojekte (Revitalisierung RAW-Gelände, Umsetzung Star Park 2) und das Zentrum für nachhaltige Materialien im Technologie Park nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, Kosten für die Gesamtsteuerung des Strukturwandelprozesses der Strukturwandelprojekte der Stadt Halle (Saale), Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Beteiligungsprozesse, die wissenschaftliche Begleitforschung des Strukturwandelprozesses und die Erstellung einer Klimabilanz.

Am 25. November 2020 wurde durch den Stadtrat ein Grundsatzbeschluss zur Durchführung der prioritären Investitionsprojekte im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in der Stadt Halle (Saale) – Revitalisierung des RAW-Geländes, Bau eines Gründerzentrums am Weinberg Campus inklusive Campus Kastanienallee und Schaffung eines klimaneutralen Gewerbegebietes im Strukturwandel gefasst.

Für die Unterstützung der Strukturwandelprozesse in der Stadt Halle (Saale) wurde die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis (EVG) beauftragt, als kommunale Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft die federführende Rolle bei der Umsetzung der Leuchtturmprojekte zu übernehmen.

Die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse wurden wie bereits berichtet im Juli 2021 durch den Stadtrat gefasst, um im Anschluss die für die Umsetzung notwendigen Fördermittelanträge zu stellen und weitere vorbereitende Aktivitäten durchführen zu können. Demgemäß sind durch die Komplementärin der EglG im Jahr 2021 die vorbereitenden Aktivitäten zur Antragsstellung der Fördermittelanträge im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen eingeleitet worden.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 21. Juli 2021 der Stadt Halle (Saale) wurde die EglG und deren geschäftsführende Komplementärin, die EVG, mit der Umsetzung beauftragt. Diesbezüglich sind erste Maßnahmen bereits konzipiert und vom Aufsichtsrat der EVG in Form des zur Beratung vorgelegten Nachtragswirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2021 der EglG gebilligt worden. Dem Finanzausschuss der Stadt Halle (Saale) wurde dieser Nachtragswirtschaftsplan zuständigkeitshalber zu dessen Sitzung am 13. Juli 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war auf der Grundlage eigener Einnahmen und bestehender Eigenkapitalausstattung während des gesamten Geschäftsjahres 2021 und auch darüber hinaus gesichert. Die Gesellschaft wies per 31. Dezember 2021 einen Liquiditätsbestand i. H. v. 7,123 TEUR (Vorjahr: 5,554 TEUR) aus.

Die Gesellschafterversammlung der EglG trat im Jahr 2021 zweimal zusammen und befasste sich dabei insbesondere mit dem Jahresabschluss 2020, der Wirtschaftsplanung 2022 und der Mittelfristplanung 2022 bis 2025.

C. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung / sonstige Angaben

Die Gesellschaft strebt gemäß dem festgestellten Wirtschaftsplan die vollständige Finanzierung des ihr in 2022 und auch darüber hinaus entstehenden Aufwandes aus eigenen Einnahmen an.

Der EglG kam nach dem Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Halle (Saale) und dem eigenen Unternehmenskonzept bis Ende 2018 nur die Rolle der die Grundstücke im Star Park besitzenden Gesellschaft zu.

Der Gesellschaft stehen frei verfügbar per 31. Dezember 2021 lediglich noch ca. 3,2 ha vermarktbare Fläche zur Verfügung. Für weitere ca. 36 ha sind derzeit Kaufvertragsangebote mit unterschiedlichen Unternehmen und unterschiedlicher Laufzeit vereinbart. Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspartner diese Kaufangebote für die geplanten Erweiterungsabsichten ihrer schon bestehenden Unternehmen in Anspruch nehmen.

Für einen Großteil der Flächen im Norden des Industriegebietes ist für eine Veräußerung der Optionsflächen eine Nacherschließung notwendig. Für diese Nacherschließungen sind zwei weitere Bauabschnitte mit einem Investitionsvolumen von ca. 24 Mio. EUR vorgesehen. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahmen mit bis zu 95% gefördert zu bekommen. Die Eigenanteile sollen durch die EglG aufgebracht werden. Zu Erlangung der maximalen Fördersumme von 95% müssen die vollständigen mit der BLSA abgestimmten Bauunterlagen und die dazugehörigen Abstimmungen bis zur Erlangung des Zuwendungsbescheides bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden derzeit durchgeführt.

Parallel dazu sind, wie bereits ausgeführt, die Entwicklung eines neuen, der Qualität des Star Park vergleichbaren großflächigen klimaneutralen Gewerbegebietes und die Revitalisierung des RAW-Geländes zu einem neuen Stadtteil innerhalb des Stadtgebietes für die kommenden Jahre voraussichtliche Betätigungsfelder für die EglG, welche derzeit konkretisiert werden. Mit der Revitalisierung des RAW-Geländes können zukünftig einerseits mögliche Investorenanfragen bedient und andererseits ein massiver städtebaulicher und umweltbelasteter Missstand behoben werden. Die entsprechenden Aufträge durch die Stadt Halle (Saale) sind erfolgt. Es ist bereits ein Grundsatzbeschluss im November 2020 und der Beschluss zur Beauftragung zur Durchführung der beiden Investitionsprojekte im Juli 2021 gefasst. Diesbezügliche Abstimmungen erfolgen derzeit.

Die Gesellschaft selbst kann aus den zwischenzeitlich vereinnahmten Verkaufserlösen sowohl ihren eigenen laufenden Aufwand als auch den sich aus der Geschäftsbesorgung durch die EVG entstehenden Aufwand noch ohne Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt bestreiten.

Diese Aussage wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass die Stadt Halle (Saale) als Kommanditistin auch im Jahr 2021 von ihrem Kapitalentnahmerecht Gebrauch gemacht hat.

Halle (Saale), 18. April 2022



Robert Weber

Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats der Komplementärin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat der Komplementärin ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebe-

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

richt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 10. Mai 2022

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Geschäftsführung und Vertretung erfolgen durch die Komplementärin, die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, Halle (Saale), bzw. deren Geschäftsführer. Eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan wurde aufgrund der Einzelgeschäftsführung demnach nicht erlassen.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum am 22. Januar, 14. Juli und 17. November 2021 statt. Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Entfällt, da das Personal bei der persönlich haftenden Gesellschafterin beschäftigt ist.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Geschäftsführung wird durch die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wahrgenommen. Im administrativen Bereich kann eine operative Funktionstrennung größtenbedingt nicht erfolgen. Strategische Entscheidungen obliegen der Gesellschafterversammlung bzw. unterliegen deren Kontrolle. Da in der EVG neben dem Geschäftsführer nur sechs weitere Mitarbeiter tätig sind, besteht entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft keine Notwendigkeit für einen Organisationsplan.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein Organisationsplan vorliegt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsführung hat keine eigenständigen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf das Vier-Augen-Prinzip sowie auf die Angebotseinholung mehrerer Anbieter bei der Vergabe von Aufträgen oder Kreditaufnahmen. Vorkehrungen hierzu stellen – soweit einschlägig und relevant - insbesondere im investiven Beschaffungsbereich ausschreibungsbedingte Kostenvergleiche dar. Im Berichtsjahr erfolgten keine derartigen Investitionen, die Ausschreibungen bedurften.

Da die Geschäftsführung ausschließlich durch die EVG wahrgenommen wird, sind derartige Maßnahmen nicht erforderlich. Der vom Stadtrat Halle beschlossene Private Public Governance Kodex ist von der Gesellschaft anzuwenden (Gesellschafterbeschluss vom 18. Dezember 2014).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Gesellschaft wendet nach den uns erteilten Auskünften die Vergaberichtlinie der Stadt Halle (Saale) an. Für die Auftragsvergabe der Erschließungsmaßnahme erfolgten generell entsprechend den geltenden Schwellenwerten beschränkte Ausschreibungen mit mindestens 5 Angebotsanfragen oder europaweite Ausschreibungen. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt mit Unterstützung der jeweiligen Projektsteuerung, welche Aufgaben der Vergabestelle übernehmen oder mit einem Vergaberechtanwalt. Die durch die Gesellschaft beauftragten Planer unterbreiten einen Vergabevorschlag. Dieser ist das Ergebnis der Auswertung und Bewertung aller offiziell eingegangenen Angebote. Die Entschei-

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

ist das Ergebnis der Auswertung und Bewertung aller offiziell eingegangenen Angebote. Die Entscheidung hierüber sowie die Auftragserteilung liegen in der Verantwortung der Gesellschaft. Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15. Februar 2001 wurden die wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erschließung des der Gesellschaft gehörenden Grundstücks, wie Projektmanagement-, Architekten- und Ingenieurleistungen inklusive Controlling, Liquiditätskontrolle und Kostenrechnung, ausgelagert und auf die OBERMEYER ALBIS-BAUPLAN Planungsgesellschaft für Bau, Umwelt, Verkehr und technische Ausrüstung mbH, Niederlassung Leipzig, übertragen. Seit 2016 steuert die Planungsgesellschaft lediglich noch die aus dem Ursprungsvertrag übertragenden Aktivitäten der Sicherung und Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten mit sich im Zeitablauf abschwächenden Kostenbelastungen. Im Jahr 2021 wurden für 2 weitere Bauabschnitte jeweils europaweit die Projektsteuerungsleistungen ausgeschrieben und vergeben. Seit diesem Zeitpunkt werden die Nacherschließungsprojekte von der PROJECTUM Steuerungsgesellschaft mbH und Bureau Veritas Construction Services GmbH gesteuert. Für die Vorbereitung der Leuchtturmprojekte des Strukturwandels Star Park 2 und RAW Gelände und die Begleitung des Strukturwandels in Halle (Saale) wurde durch die Komplementärin als Gesamtsteuerung die PROJECTUM Steuerungsgesellschaft mbH gebunden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation liegt auskunftsgemäß vor. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für die folgenden fünf Jahre. Dieser umfasst mindestens Erfolgsplan, Bilanzplan, Investitionsplan und Finanzplan mit Liquiditätsübersicht. Dieser wird von der Gesellschafterversammlung beraten und beschlossen. Den relevanten Anforderungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) wird Rechnung getragen. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Eine Investitionsplanung war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Plan-Ist-Abweichungen werden auskunftsgemäß im Rahmen der Quartalsberichterstattung untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle wird auf Grund der Größe des Unternehmens durch den Geschäftsführer wahrgenommen und dem Aufsichtsrat der Komplementärin zur Kenntnis gegeben.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling ist am Umfang der Geschäftstätigkeit ausgerichtet und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Im Bedarfsfall werden die Aufgaben auch durch externe Firmen erbracht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen/Beteiligungen bestehen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es existieren keine direkt eingeleiteten Maßnahmen bzw. nach Art und Umfang definierte Frühwarnsignale zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken innerhalb eines dokumentierten Risikofrüherkennungssystems. Wesentliches Instrument für die Erkennung/Identifizierung bestandsgefährdender Risiken ist hierbei der Wirtschaftsplan, der die Belastung der Gesellschaft im Zeitablauf abbildet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen nach unserer Auffassung derzeit aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Ein darüberhinausgehendes institutionelles Risikofrüherkennungssystem im kaufmännischen Sinne besteht nicht.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Erschließungstätigkeit wurde zum 31.12.2014 abgeschlossen und somit auch keine Berichterstattung durch den Projektsteuerer mehr durchgeführt. Die angestoßenen Nacherschließungstätigkeiten werden entsprechend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie dem den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wird im Rahmen der Gesellschafterversammlungen der aktuelle Sachstand vermittelt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5 ist nicht zutreffend, da auf Grund der institutionellen Förderung keine Finanzinstrumente u. ä. im obigen Sinne in Anspruch genommen werden.

6. Interne Revision

Eine interne Revision besteht nicht. Einen Teil der Kontrollfunktion übernimmt die Gesellschafterversammlung, die durch die Satzung als integrierter Bestandteil Beratungsfunktionen wahrnimmt. Eine andere Stelle nimmt diese Funktion ebenfalls nicht wahr. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist jedoch festgelegt, dass den örtlichen Prüfungseinrichtungen Einsicht in die Bücher zu gewähren und Auskunft zu erteilen ist, soweit dies die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben erfordert. Auskunftsgemäß sind solche Aufgaben von den örtlichen Prüfungseinrichtungen in der Gesellschaft bisher weder wahrgenommen worden noch geplant gewesen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgt die Geschäftsführung durch die Komplementärin auf der Grundlage von Gesellschafterbeschlüssen bzw. der sich daraus ableitenden Planung. Ein Aufsichtsrat oder anderweitiges Überwachungsorgan besteht in der Gesellschaft selber nicht, der Aufsichtsrat der Komplementärin der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH befasst sich jedoch beratend und empfehlend für die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit allen beratungs- und beschlussrelevanten Themen.

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite werden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Verstöße haben sich nach unseren Feststellungen und den erteilten Auskünften nicht ergeben.

Im Zuge des Verkaufs eines Grundstückes im Star Park in 2014 hat die Gesellschaft Abgaben für Niederschlagswasser für eine Dauer von 10 Jahren i.H.v. TEUR 5 p.a. übernommen. Hierbei dürfte es sich um eine „Beihilfe“ handeln, bei der jedoch der Schwellenwert der De-Minimis-Regelung von TEUR 200 innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr wurden Vergabeverfahren für Projektsteuerungen und für Planungsleistungen für die Nacherschließungen durchgeführt. Die angestoßenen Nacherschließungstätigkeiten werden durch entsprechende Projektsteuerer permanent nach Leistungsphasen aktualisiert und dokumentiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Ausschreibungen wurden durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine Soll-/Ist-Analyse.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Dies hat sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bzgl. des grundsätzlichen Vergabeverfahrens wird auf obige Ausführungen verwiesen. Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen die Vergaberegelnungen waren nicht ersichtlich. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen in das Anlagevermögen getätigt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote wurden grundsätzlich eingeholt und ausgewertet. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Gesellschaft hat kein eigenes Überwachungsorgan. Eine Berichterstattung erfolgt an die Komplementärin.

Der Aufsichtsrat der Komplementärin erhält zu den Aufsichtsratssitzungen einen Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der EVG und der EGIG. Darüber hinaus erhält der Aufsichtsrat regelmäßig eine Projektstandsübersicht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung erfolgt an die Kontrollgremien der Komplementärin. Sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Gesellschafter und Aufsichtsrat der Komplementärin wurden über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von besonderen Berichterstattungen auf Wunsch des Aufsichtsrats der Gesellschaft haben wir keine Kenntnis erlangt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O - Versicherung für die Komplementärin und deren Geschäftsführer wurde im September 2007 abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Grund und Boden inklusive bereits angefallener Planungsleistungen im Rahmen der begonnenen Erschließung beträgt 41,2 % (Vorjahr: 39,4%) des Vermögens. Die Grundstücksflächen werden, soweit sie noch nicht verkauft bzw. für eigene Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden, seit Mitte 2002 über Pachtverträge landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Pachtverträge wurden infolge der sich anbahnenden und auch erfolgten Ansiedlungen vollständig in 2017 aufgekündigt. Die Bestände an Grundstücken sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erhebliche höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höheren oder niedrigeren Verkehrswerten der Vermögensgegenstände ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Es bestehen außerhalb der Veräußerung von Grundstücken keine wesentlichen externen Finanzierungsquellen. Sollten sich die Grundstücksverkäufe auf dem Niveau der vergangenen Jahre weiterentwickeln, sind Zuzahlungen durch die Stadt Halle (Saale) nicht notwendig. Die Kapitalstruktur ist geprägt durch ein hohes Eigenkapital. Verbindlichkeiten bestehen zum Abschlussstichtag in Höhe von TEUR 134,9

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- entfällt -

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat für die Erschließung des Industriegebietes „Star Park“ letztmalig in 2015 Zahlungen der Stadt Halle (Saale) aus dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 sowie dem 5. Änderungsbescheid vom 18. Mai 2009 erhalten. Zudem hat die Gesellschaft aus dem Zuwendungsbescheid vom 27. September 2019 Fördermittel für die Nacherschließung des Industriegebietes Star Park an der A 14 erhalten.

Gemäß Erschließungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Stadt Halle (Saale) vom 23. Januar 2008 sind sämtliche Anforderungen aus der GA-Förderung bzw. dem Zuwendungsbescheid sowie gegebenenfalls zukünftig ergehender Zuwendungsbescheide durch die Gesellschaft einzuhalten. Es haben sich bisher keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht. Die Eigenkapitalquote beträgt 98,4 % (Vj.: 96,7 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen als variables Kapital der Kommanditistin fortgeführt. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Eine Segmentergebnisrechnung wurde nicht erstellt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben bestehen nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne Verlustgeschäfte waren nicht erkennbar.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da einzelne verlustbringende Geschäfte im Berichtsjahr nicht festgestellt wurden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Durch zeitliche Verschiebungen zwischen der Erschließung und dem Verkauf von Flächen kann es in einzelnen Jahren zu Verlusten kommen, weil operative Aufwendungen nur durch den Flächenverkauf gedeckt wird.

Lediglich eine freie Fläche steht dem Unternehmen noch zur Veräußerung zur Verfügung. Da es sich um ein Grundstück mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten handelt und der Fokus bei der Fläche auf der Schaffung von gut bezahlten Arbeitsplätzen liegt, wird die Fläche erst bei entsprechend passendem Angebot veräußert. Weitere Flächen werden momentan nacherschlossen, damit diese baureif angeboten werden können.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Veräußerung von Gewerbeflächen ist auch von nicht durch das Unternehmen und dessen Geschäftsführung beeinflussbaren Umständen abhängig, die in Teilen volkswirtschaftlich begründet sind. Zur Verbesserung der Ertragslage sind durch die Gesellschaft Verhandlungen mit potenziellen Kaufinteressenten/Investoren zur Veräußerung von Grundstücksteilen entscheidend. Die erreichten Vermarktungserfolge der letzten Jahre sind ein Beleg dafür, dass der Star Park nach abgeschlossener Erschließung sehr gute Standortmerkmale besitzt, welche auch zielgerichtet in den Vermarktungsaktivitäten deutlich gemacht werden.

Zur Verbesserung der Ertragslage und Neuaufstellung der Gesellschaft wurden neue Projekte angestoßen, welche im Rahmen des Strukturwandels Braunkohleausstiegs umgesetzt werden sollen.

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

Firma:	Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Sitz:	Marktplatz 1,06108 Halle
Satzung	23. November 2000
Stammkapital:	25.000 EUR
Gesellschafter	Stadt Halle (Saale), Kommanditistin (100 Prozent) Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis GmbH, Komplementärin (0 Prozent)
Registereintrag:	Amtsgericht Stendal, HRA 32533
Gegenstand des Unternehmens:	Der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Industriegrundstücken im Wirtschaftsraum Halle-Saalekreis. Ein Teil der Erschließungsaufgaben erledigt die Komplementärin im eigenen Namen
Geschäftsführung:	Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis GmbH, vertreten durch Herrn Robert Weber

Größenmerkmale:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Umsatzerlöse in €	2.362.811,67	1.923.142,54
Bilanzsumme in €	12.388.148,86	14.627.655,19
Ø-Anzahl Arbeitnehmer	0	0

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. von § 267 HGB.

Der Jahresabschluss des Vorjahres wurde gemäß § 325 HGB offen gelegt.

Finanzamt:	Halle (Saale)
Steuernummer:	110/112/42830

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechnen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.